



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart**

**Az. 591ppw/120-2024#031
Datum: 10.03.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Bad Mergentheim, Bf Markelsheim, Neubau ESTW-R, barrierefr.
Ausbau, Erneuerung BÜ und Weichen“**

in der Gemeinde Bad Mergentheim

Bahn-km 53,132 bis 54,030

der Strecke 4953 Crailsheim - Mergentheim

Vorhabenträger:

**DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Elisenstraße 30
63739 Aschaffenburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	7
A.3.2	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	10
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	11
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	14
A.4.4	Immissionsschutz.....	14
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz	18
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.4.7	Kampfmittel	18
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	19
A.4.9	Unterrichtungspflichten	19
A.5	Zusagen des Vorhabenträgers.....	19
A.5.1	Zusagen gegenüber der Zweckwasserversorgung Nordostwürttemberg	19
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis	20
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart.....	24
A.5.4	Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH	24
A.5.5	Vorsorgliche Zusage gegenüber Lärm- und Erschütterungsbetroffenen (Ersatzwohnraumangebot)	25
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	25
A.7	Sofortige Vollziehung	25
A.8	Gebühr und Auslagen	25
A.9	Hinweise	25
B.	Begründung	27
B.1	Sachverhalt	27
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	27
B.1.2	Verfahren	27
B.1.3	Änderungen im Verfahren	29
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	29
B.2.1	Rechtsgrundlage	29
B.2.2	Zuständigkeit.....	30
B.3	Umweltverträglichkeit	30
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	31
B.4.1	Planrechtfertigung	31

B.4.2	Variantenentscheidung	31
B.4.3	Wasserhaushalt	32
B.4.4	Umweltfachliche Bauüberwachung	39
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	40
B.4.6	Gebietsschutz	47
B.4.7	Artenschutz	47
B.4.8	Klimaschutz.....	50
B.4.9	Immissionsschutz.....	50
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	66
B.4.11	Denkmalschutz.....	67
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	67
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	68
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	68
B.4.15	Kampfmittel	68
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange	69
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	69
B.5	Gesamtabwägung.....	69
B.6	Sofortige Vollziehung	71
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	71
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	72

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Vorhabenträger) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bad Mergentheim, Bf Markelsheim, Neubau ESTW-R, barrierefr. Ausbau, Erneuerung BÜ und Weichen“, in der Gemeinde Bad Mergentheim, Bahn-km 53,132 bis 54,030 der Strecke 4953, Crailsheim - Mergentheim, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Außenbahnsteig und Mittelbahnsteig
- Rückbau Vordach
- Neubau Außenbahnsteig und Mittelbahnsteig mit 140 m Länge, 55 cm ü.SO mit Ausstattung, Wegeleitsystem, Beleuchtungsanlage
- Neubau Zuwegung mit geneigtem Gehweg mit Entwässerung
- Rück- und Neubau Reisendenüberweg mit Wegeleitsystem, Beleuchtungsanlage
- Rück- und Neubau der beiden Bahnübergangssicherungsanlagen mit Fußweg mit Anpassung der Straßenanlagen
- Rückbau Holzzaun, Fahrradabstellanlage
- Anpassung Bestandsdurchlass, Entwässerung, Kabelführung, Gleisentwässerung
- Herstellung bauzeitliche Zuwegung zum Mittelbahnsteig
- Neubau ESTW-R Modulgebäude mit Zufahrt
- Erneuerung der beiden Weichen mit elektrischem Weichenantrieb und Weichenheizung

- Rück- und Neubau Durchlass
- Sicherung und Umverlegung von Leitungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 29.10.2025, 41 Seiten	genehmigt
1A1-1A4	Daten für alle Einleitstellen, Einzugsgebietsflächenplan, Entwässerungsberechnungen	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:50000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:5000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
3.2	Lageplan Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
3.3-3.4	Lagepläne Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:500	genehmigt
3.5	Lageplan Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
3.6	Einzugsgebietsflächenplan Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 14.10.2024, 13 Blätter	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 29.10.2025	genehmigt
7.1.1	Bauwerksplan- Draufsicht Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:100	genehmigt
7.1.2	Bauwerksplan – Schnitte Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:100, 1:50	genehmigt
8.1	Kreuzungsplan BÜ Markelsheim I Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:200	genehmigt
8.2	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ Markelsheim I Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1: 250	nur zur Information
8.3	Schleppkurvenplan BÜ Markelsheim I Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1: 200	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.4	Streuwinkelplan BÜ Markelsheim I Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:250	nur zur Information
8.5	Kreuzungsplan Straße BÜ Markelsheim I Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.6	Verkehrszählung BÜ Markelsheim I Planungsstand: 22.11.2024	nur zur Information
8.7	Höhenplan BÜ Markelsheim I Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.8	Kreuzungsplan BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:200	genehmigt
8.9	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.10	Schleppkurvenplan BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.11	Streuwinkelplan BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:250	nur zur Information
8.12	Kreuzungsplan Straße BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab: 1:200	nur zur Information
8.13	Verkehrszählung BÜ Markelsheim II Planungsstand: 22.11.2024	nur zur Information
8.14	Höhenplan BÜ Markelsheim II Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:200	nur zur Information
8.15	Höhenplan Stützwand BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information
8.16	Querprofile Stützwand BÜ Markelsheim II Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:100	nur zur Information
9.1-9.3	Querschnitte Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:100	nur zur Information
10	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
11.1-11.2	Leitungslagepläne Planungsstand: 29.10.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
12	Spurplanskizze Planungsstand: 14.10.2024	nur zur Information
13.1-13.4	Trassierungspläne Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:500	nur zur Information
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 11.04.2025, 28 Seiten	genehmigt
14.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 18.10.2024	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:1000	nur zur Information
14.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 14.10.2024, Maßstab 1:1000	genehmigt
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 10.10.2024, 35 Seiten	nur zur Information
16.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen Planungsstand: 31.01.2025	nur zur Information
16.2	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 04.02.2025	nur zur Information
17.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand: 27.05.2024	nur zur Information
17.3	Hydrogeologisches Gutachten Planungsstand: 29.10.2025	nur zur Information
17.4	Hydrologisches und hydraulisches Gutachten Planungsstand: 24.09.2024	nur zur Information
17.5	Übersichtskarte der Schutz- und Überschwemmungsgebiete Planungsstand: 01.08.2024, Maßstab 1:25000	nur zur Information
18	Baugrund- und Gründungsgutachten Planungsstand: 29.07.2022	nur zur Information
19	Unterlagen zu Brand- und Katastrophenschutz Planungsstand: 23.10.2024	nur zur Information
20	BoVEK Kurzkonzzept Planungsstand: 09.09.2022	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Tauber nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Tauber während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
auf Gemarkung 080158, Flur 0, Flurstück 6504 der Strecke 4953, km 53,388 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der temporären Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser in den Baugruben sowie der dauerhaften Beseitigung von Niederschlagswasser der Gleis und Bahnsteigflächen des Bahnhofs Markelsheim sowie den am Bahnhof befindlichen Dachflächen des ESTW-R und der Wetterschutzhäuser über den Durchlass bei Bahn-km 53,388 in das Fließgewässer Tauber.

Zu diesem Zweck ist die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH befugt, aus dem im Einzugsgebietsflächenplan vom 29.10.2025, Maßstab 1:500, dargestellten Entwässerungsflächen Niederschlagswasser wie folgt dauerhaft einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	Nr. der Flächen aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche $A_E \times f_D$	in das Fließgewässer
1	Gleis 1 (A_E : 903 m ²)	AE-GI1_1 bis AE-GI1_29	541,8	Tauber
2	Gleis 2 (A_E : 1.053 m ²)	AE-GI2_2	631,8	Tauber
3	Bahnsteig 2 (A_E : 351 m ²)	AE-12_Bstg bis AE-19_Bstg	263,25	Tauber
4	Böschung Bahnrechts (A_E : 1.378 m ²)	AE-Boe_2, AE-Boe_3	413,4	Tauber
5	Dachflächen (A_E : 31 m ²)	AE-Dach21, AE-Dach22, AE-Dach_1	31	Tauber
6	Zufahrtsfläche ESTW-R (A_E : 50 m ²)	AE-Zuf_1	45	Tauber

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung der Einleitstelle	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle (Koordinaten nach UTM 32N/ETRS89)	
						Rechtswert	Hochwert
1. Einleitstelle Durchlass km 53,390	1, 3 u. 5	26,0	6504	0	Markelsheim	560647.138	5480881.020

2. Einleitstelle Durchlass km 53,390	2	26,2	6504	0	Markelsheim	560651.132	5480888.020
3. Einleitstelle Durchlass km 53,390	4 u. 6	7,0	6479	0	Markelsheim	560654.055	5480892.146

Zum Zweck der bauzeitlichen Einleitung ist die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH befugt, aus den im hydrogeologischen Gutachten vom 29.10.2025 genannten Baugruben Niederschlagswasser wie folgt temporär einzuleiten:

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Baugrube 1	560535.94	5480938.38
2	Baugrube 2	560532.66	5480948.20
3	Baugrube DI bei km 53,388	560649.06	5480883.38

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Baugrube	Einleitmenge. [l/s]	Dauer Tage [d]	Einleitstelle	
				Rechtswert	Hochwert
1	Bahnsteig 1	9,1	30	560647.138	5480881.020
2	Bahnsteig 2	5,4	30	560647.138	5480881.020
3	Durchlass bei km 53,388	1,2	7	560647.138	5480881.020

Das Ableiten des Niederschlagswassers erfolgt in den Durchlass bei Bahn-km 53,388.

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Der Vorhabenträger hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat den Vorhabenträger unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

Die eingesetzte generelle umweltfachliche Bauüberwachung muss nachweislich über spezifische Kenntnisse im Bereich Immissionsschutz verfügen (vgl. Kap. 4 Abs. 3 des Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für wasser- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im

Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes, Teil VII, Umweltfachliche Bauüberwachung)

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2.2 Nebenbestimmung für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen

zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

A.4.2.3 Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
4. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
5. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, muss dieses frei von schädlichen Vorbelastungen sein.

A.4.2.4 Bauzeitliche Wasserhaltung

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd umgehend anzuzeigen.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
9. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

A.4.2.5 Einleitungen in oberirdische Gewässer:

1. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Tauber eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Tauber einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das

abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Kompensationsverzeichnis

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.3.2 Bericht über die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen

Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.

Die gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG anzufertigenden Protokolle sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen sowohl der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als auch dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zuzuleiten.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

A.4.4.1.1 Allgemeine Regelungen zum baubedingten Lärmschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige, weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen. Das Schallschutzkonzept ist anhand des konkreten Bauablaufs fortzuschreiben und erforderlichenfalls anlassbezogen um geeignete Maßnahmen zu ergänzen (s. a. A.4.4.1.3).

A.4.4.1.2 Bauablaufdaten

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Städten und Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten soll mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

A.4.4.1.3 Detaillierte Baulärmprognose

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingen Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte schalltechnische Prognose zu erstellen.

Die Prognosen sind rechtzeitig im Vorfeld immissionsrelevanter Bauphasen und im Regelfall quartalsweise zu erstellen, sofern Abweichungen hiervon nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind.

Es ist bei erkennbaren Immissionskonflikten zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, der Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder von temporären Abschirmmaßnahmen eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Immissionsorte (Gebäudefassaden, etagengenau) die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.4.1.4 Nachtarbeiten

Nachtarbeiten sind nur in den in Planunterlage 16.1 beschriebenen Ausnahmen zulässig. Lärmintensive Tätigkeiten sind dabei auf das Mindestmaß zu reduzieren. Nicht baubetrieblich notwendigerweise nachts durchzuführende Maßnahmen sind auf den tageszeitraum zu verlegen. Im Vorfeld der Nachtarbeiten sind Betroffene oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm rechtzeitig gesondert zu informieren und das Lärmschutzkonzept der Vorhabenträgerin hinzuweisen.

A.4.4.1.5 Rottenwarnanlagen

Bei der Sicherung der Baustellen vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb dürfen nur solche automatischen Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) eingesetzt werden, die über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

A.4.4.1.6 Einhaltung der DIN-Vorschriften

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN-Vorschriften 4150-2 und 4150-3 zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind insbesondere das in Abschnitt 6.5.4 der DIN - Vorschrift 4150-2 vorgesehene Bewertungsverfahren anzuwenden und ggf. die dort unter Kapitel 6.5.4.3 beschriebenen Maßnahmen (etwa Information der Betroffenen, Aufklärung, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für etwaige Beschwerden, erforderlichenfalls auch Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN -Vorschrift 4150-2 eingehalten und ansonsten unverzüglich entsprechende (weitere) Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorgesehen werden.

Die Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in einer geeigneter Weise zu dokumentieren und aufzubewahren sowie auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen sind auch diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.

A.4.4.1.7 Beschränkung der erschütterungsintensiven Arbeiten

Der Vorhabenträger hat die erschütterungsintensiven Arbeiten im Nachtzeitraum im Abstand zu schutzwürdiger Bebauung, bei der es zu Belästigungen von Menschen in Gebäuden kommen kann, auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Nicht baubetrieblich notwendigerweise nachts durchzuführende Maßnahmen sind auf den Tageszeitraum zu verlegen. A.4.4.1.4 gilt entsprechend..

A.4.4.1.8 Schutzmaßnahmenkonzept

Der Vorhabenträger hat für die in Planunterlage 16.2 genannten Gebäude ein Schutzmaßnahmenkonzept mit folgenden Inhalten aufzustellen:

- Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten)

- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Bau-
maßnahme
- Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Anwohner wenden können
- Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen
sowie deren Beurteilung, verbindlicherweise im Beschwerdefall.

Zudem hat der Vorhabenträger folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Durch das beauftragte Bauunternehmen sind ausschließlich Bauverfahren und
Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem
Stand der Technik entsprechen.
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der
Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.)
- Baustellen sind zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimie-
rungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben.

A.4.4.1.9 Einwirkungen auf Gebäude

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen sind gebäudetechnischer Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 10 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Kleingeräten bzw. zu den Bohrarbeiten, 15 m zu den Abbrucharbeiten, 25 m zu den Verdichtungsarbeiten mittels Großgeräte bzw. zu den Rammarbeiten im Westbereich der EÜ und 50 m zu den Rammarbeiten im Ostbereich der EÜ zur Umsetzung durchzuführen.

A.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Der Vorhabenträger hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne eine gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

Durch das Vorhaben verursachte Verschmutzungen (etwa durch Staub) auf klassifizierten Straßen sind regelmäßig zu entfernen.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

1. Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, so müssen entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden
2. Die Flucht- und Rettungswege müssen in jeder Bau- und Betriebsphase uneingeschränkt funktionsfähig sein.
3. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.6.1 Schutz vorhandener Leitungen und Anlagen

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass vorhandene Leitungen und Anlagen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden bzw. eine Gefährdung von Leitungen und Anlagen ausgeschlossen ist.

Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne einzuholen.

A.4.6.2 Abstimmung mit Leitungs- und Anlagenträgern

Der Vorhabenträger hat die konkreten Anpassungen von Leitungen und Anlagen unter Beteiligung des jeweiligen Leitungs- oder Anlagenträgers zu gestalten und insbesondere die von dort gestellten Anforderungen zu berücksichtigen.

Zudem sind die zuständigen Leitungs- bzw. Anlagenträger über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen bzw. Anlagen betreffenden Bauarbeiten rechtzeitig im Voraus zu informieren.

A.4.7 Kampfmittel

1. Die Ergebnisse und notwendigen Maßnahmen aus der aktuell erstellten Kampfmittelplanung sind vom Vorhabenträger umzusetzen. Sollte sich ein spezifischer Sondierungs- oder Räumungsbedarf ergeben, sind entsprechende Maßnahmen nach Maßgabe des fachlichen Regelwerks im Regelfall vor Baubeginn durchzuführen.

2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich entweder dem zuständigen Ordnungsamt oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

A.4.8.1 Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

A.4.8.2 Kontaktaufnahme mit betroffenen Grundstückseigentümern

Der Vorhabenträger hat sich mit den Eigentümern der für das Vorhaben benötigten Grundstücke rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in Verbindung zu setzen, um die Nutzung und Entschädigung vertraglich zu regeln.

Die Nutzung der Flächen ist den Betroffenen rechtzeitig vorher anzukündigen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Stadt Bad Mergentheim möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen des Vorhabenträgers

Soweit der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Zweckwasserversorgung Nordostwürttemberg

Die Rechtsverordnung zur Zone des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes 128128 Esel wird beachtet (siehe auch Zusage unter A.5.2.1).

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis

A.5.2.1 Zusagen gegenüber dem Umweltschutzamt

Allgemein

1. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten wird mit besonderer Sorgfalt gearbeitet. Kraftstoff- und Ölverluste bei Fahrzeugen und Baumaschinen werden verhindert. Elektrisch betriebene Maschinen werden bevorzugt. Es werden möglichst biologisch abbaubare, aber nicht wasserlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe verwendet.
2. Es werden Bindemittel zur Bindung ausgetretener wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoffe) vorgehalten.

Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet

1. Bei Maßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes werden alle Beteiligten auf die Durchführung in einem Trinkwassergewinnungsgebiet (festgesetztes Wasserschutzgebiet „ESEL“; Schutzzonen II und III) hingewiesen. Die Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes (Rechtsverordnung 128-128 vom 16.12.1992, einzusehen beim Bürgermeisteramt Bad Mergentheim oder digital erhältlich beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis) werden eingehalten.
2. Bei Maßnahmen innerhalb des Heilquellenschutzgebietes werden alle Beteiligten auf die Durchführung im Heilquellenschutzgebiet „Bad Mergentheim“ in den Schutzzonen IV und D hingewiesen. Die Schutzbestimmungen des Heilquellenschutzgebietes (Rechtsverordnung 128-300 vom 10.10.1995, einzusehen beim Bürgermeisteramt Bad Mergentheim oder digital erhältlich beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis) werden eingehalten.
3. Die Gründungsarbeiten in der engeren Schutzzone II werden durch einen Sachverständigen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Deckschichten bzw. generell des Grundwassers, geologisch begleitet und dokumentiert. Der Bericht über die Arbeiten wird der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorgelegt.
4. Es werden keine Kraftstoffe und sonstigen wassergefährdenden Stoffe in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes gelagert.

5. Es werden keine Baustelleneinrichtungen, Werkstätten, Wohn- und Lagerplätze in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes errichtet.

6. Betankungen von Baustellenfahrzeugen finden außerhalb der (Trinkwasser- und Heil-quellen-) Schutzgebiete, auf geeigneten, flüssigkeitsdichten und aufgekanteten Flächen statt.

7. Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Baumaschinen werden außerhalb der Schutzgebiete auf mindestens wasserdicht befestigten Flächen und mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen.

Eingriffe in den Untergrund/ Baugrundgutachten

1. Das Erdreich der Arbeitsräume von Fundamenten wird fachgerecht verdichtet, sodass eine Oberflächenwasserversickerung durch Hohlräume zwischen Schüttmaterial und Beton ausgeschlossen werden kann.

2. Klüfte, die bei Erdarbeiten angeschnitten werden, werden dauerhaft zu verschlossen (z. B. mit Beton).

3. Bei der Verwendung von Fremdmaterial zur Gründung oder Auffüllung werden die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung beachtet.

4. Die Vorgaben und Hinweise aus dem Geotechnischen Bericht/ Baugrundgutachten (vom 29.07.2022, erstellt von GTU Ingenieurgesellschaft) werden beachtet.

5. Bei Wasserhaltungen zur Ableitung von Oberflächenwasser, Sickerwasser oder geringfügiger Mengen Schichtenwasser wird Folgendes beachtet:

- Während der Wasserhaltung wird besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schalöl, Betriebskraft- und Schmierstoffe, Lösungs- und Reinigungsmittel etc.) angewandt. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Absenkungsbereich ist verboten. Sie werden auf der Baustelle nur in einem für die unmittelbare Durchführung der jeweiligen Arbeiten und in dem dafür unabdingbaren Umfang bereitgehalten.
- Bei Ortbetonarbeiten wird Schalöl sparsam und nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu verwendet.
- Für Isolierarbeiten werden keine Materialien verwendet, die auf der Basis von Teer oder mit polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen hergestellt sind.

- Das geförderte Grundwasser wird erst nach ausreichender Reinigung in einer Absetzanlage, d.h. mit einem Restgehalt absetzbarer Stoffe $< 0,3 \text{ ml/l}$ dezentral beseitigt (Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Versickerung). Sofern ein Anschluss an die Kanalisation vorgesehen ist, wird dies mit der Stadt Bad Mergentheim abgestimmt.
 - Auffällige Grundwasserbeobachtungen während der Absenkungsphase werden dem Umweltschutzamt und dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 umgehend mitgeteilt. Sofern eine Absenkung des Grundwassers in nicht unwesentlichem Maße erforderlich wird, wird dies wasserrechtlich abgehandelt.
6. Drainageleitungen werden oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes verlegt.

Entwässerung

1. Die Anwendung von Auftausalz (Streusalz) auf den zu entwässernden Flächen, z.B. den Bahnsteigen, wird nicht zugelassen.
2. Für die Ausführung neuer und wesentlich veränderter Entwässerungsanlagen werden nur Materialien verwendet, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung (z. B. durch bauaufsichtliche Zulassung, Eigenüberwachung des Herstellers) nachgewiesen wurde. Rohre, Formstücke und Rohrverbindungen werden den Anforderungen der DIN EN 476 entsprechen. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Rohrbeschichtungen, Rohrbettungen oder Grabenverfüllungen), werden nicht verwendet.
3. Die dauerhafte Wasserdichtheit und Beständigkeit sämtlicher Entwässerungsanlagen für die auftretenden Drücke und die Beständigkeit gegen Außen- und Innenkorrosion durch den umgebenden Boden, Abwasser, Gase und Dämpfe werden sichergestellt.
4. Dachflächen mit unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei werden durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen Verwitterung und Auswaschungen behandelt.
5. Soweit unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird bzw. Grundwasserzutritte festgestellt werden, wird das Landratsamt Main-Tauber-

Kreis - Umweltschutzamt - unverzüglich benachrichtigt. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, werden einstweilen eingestellt (s. § 43 WG Abs. 6 WG Baden-Württemberg bzw. § 49 Abs. 2 WHG).

Bodenschutz und Altlasten

1. Die Arbeiten erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere werden hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ beachtet.
2. Die Vorgaben zum Bodenschutz aus dem Erläuterungsbericht (Kapitel 9.2) werden während der gesamten Bauphase eingehalten. Insbesondere wird darauf geachtet, dass unbefestigte Flächen außerhalb der genehmigten Baufläche weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden.
3. Die Inanspruchnahme von nicht befestigten Arbeitsflächen wird auf ein Minimum beschränkt. Eine Verdichtung des Bodengefüges von später nicht überbauten Flächen wird möglichst vermieden. Dies wird z. B. durch eindeutige Kennzeichnung von Fahrwegen und Tabuflächen mittels Absperrband umgesetzt. Dennoch temporär stark beanspruchte Flächen werden mit Lastverteilplatten ausgelegt. Nach Ende der Baumaßnahme werden die temporär beanspruchten Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt und Verdichtungen beseitigt.
4. Der anfallende Bodenaushub wird getrennt (humoser Ober- und mineralischer Unterboden) ausgebaut und zwischengelagert bzw. direkt verwertet. Der Oberboden (Mutterboden) wird vor Beginn der Bauarbeiten flächig abgetragen – er wird nicht unterhalb von Gebäuden belassen oder eingebaut.
5. Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung (z. B. sehr steinig, tonig, mit Fremdbestandteilen) wird separat ausgebaut und getrennt gelagert.
6. Überschüssiger Bodenaushub wird nach Haufwerksbeprobung einer ordnungsgemäßen Verwertung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung zugeführt bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle entsorgt.
7. Werden im Zuge der Bauarbeiten über die bekannten Belastungen aus der Vorerkundung hinaus organoleptisch auffällige Böden angetroffen, werden die

Arbeiten eingestellt und der weitere Handlungsbedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abgestimmt.

8. Der Vorhabenträger beachtet das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 Abs. 3. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Weiterhin beachtet der Vorhabenträger §19 Abs. 4 der Ersatzbaustoffverordnung, nach dem der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen darf. Bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten werden die Vorgaben der §§ 6–8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) angewandt. Für Geländemodellierungen unterhalb eines technischen Bauwerks (z. B. Angleich der Geländehöhen unter der eigentlichen Tragschicht) werden nach § 8 (3) der BBodSchV das Einbaumaterial den Kriterien aus Tabelle 4 aus Anlage 1 der BBodSchV entsprechen.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.5.3.1 Zusagen gegenüber dem Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH

Sollte es erforderlich werden die bestehenden Leitungen zu verlegen, wird der Vorhabenträger rechtzeitig mit der Telekom „Team Betrieb“ in Verbindung setzen.

A.5.5 Vorsorgliche Zusage gegenüber Lärm- und Erschütterungsbetroffenen (Ersatzwohnraumangebot)

1. Der Vorhabenträger stellt gemäß den Angaben in Planunterlage 1 Lärmbetroffenen ab einem Dauerschallpegel von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tagsüber bzw. in spezifischer Weise Erschütterungsbetroffenen Ersatzwohnraum zu Verfügung.
2. Der Vorhabenträger prüft im Zuge der Ausführungsplanung sowie während der Durchführung der Maßnahme anlassbedingt, sämtliche lärmintensive Arbeiten auf den Tagzeitraum zu verlegen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Eine einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – entfaltet keine privatrechtsgestaltende Wirkung (siehe §§ 14, 16 WHG).
2. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Bad Mergentheim eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

3. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Vorhabenträger nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bad Mergentheim, Bf Markelsheim, Neubau ESTW-R, barrierefr. Ausbau, Erneuerung BÜ und Weichen“ hat den Rück- und Neubau des Außenbahnsteiges und des Mittelbahnsteiges (140 m Länge, 55 cm ü.SO mit Ausstattung, Wegeleitsystem, Beleuchtungsanlage), den Rückbau eines Vordaches, den Neubau der Zuwegung mit geneigtem Gehweg mit Entwässerung und den Rück- und Neubau eines Reisendenüberweges mit Wegeleitsystem und Beleuchtungsanlage zum Gegenstand. Zudem werden die beiden Bahnübergangssicherungsanlagen zurück- und neugebaut mit Fußweg und Anpassung der Straßenanlagen. Es werden ein Holzzaun und eine Fahrradabstellanlage zurückgebaut und ein Bestandsdurchlass, die Entwässerung, die Kabelführung und die Gleisentwässerung angepasst. Gegenstand ist weiter die Herstellung einer bauzeitlichen Zuwegung zum Mittelbahnsteig, der Neubau des ESTW-R Modulgebäude mit Zufahrt, die Erneuerung der beiden Weichen mit elektrischem Weichenantrieb und Weichenheizung, der Rück- und Neubau eines Durchlasses und die Sicherung und Umverlegung von Leitungen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 53,132 bis 54,030 der Strecke 4953 Crailsheim - Mergentheim in Bad Mergentheim.

B.1.2 Verfahren

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 26.11.2024, Az. II.RNI-WFB-IP1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bad Mergentheim, Bf Markelsheim, Neubau ESTW-R, barrierefr. Ausbau, Erneuerung BÜ und Weichen“ beantragt. Der Antrag ist am 26.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.01.2025 und 28.05.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.10.2025, Az. 591ppw/120-2024#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Stellungnahme vom 29.07.2025, Az. Referat 43 – Bezirk Nord
2	Zweckverband Landeswasserversorgung Stellungnahme vom 28.07.2025, o.Az.
3	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Stellungnahme vom 28.07.2025, o.Az.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 25.07.2025, Az. 45-60-00/V-0671-25-PFV
5	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 25.07.2025, Az. 1289398
6	terranets bw GmbH Stellungnahme vom 24.07.2025, Az. 250724_8
7	TransnetBW GmbH Stellungnahme vom 05.08.2025, o.Az.
8	Netze´-Gesellschaft Südwest mbH Stellungnahme vom 06.08.2025, Az. NGS TK
9	Regionalverband Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 07.08.2025, Az. 6-1-2-3-4
10	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 08.08.2025, Az. 20250801332
11	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 08.08.2025, Az. 20250801533
12	badenovaNETZE GmbH Stellungnahme vom 11.08.2025, Az. WAS/TÖB
13	naturenergie netzte GmbH Stellungnahme vom 27.08.2025, o.Az.
14	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 10.09.2025, o.Az.
15	Netze Baden-Württemberg GmbH Stellungnahme vom 11.09.2025, o.Az.
16	Polizeipräsidium Heilbronn Stellungnahme vom 15.09.2025, o.Az.
17	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 19.09.2025, Az. F-313.1-FTZ
18	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 17.09.2025, Az. RPF9-4700-165/41/2
19	DB AG, DB Immobilien Stellungnahme vom 17.09.2025, Az. TöB-Baden-Württemberg-25-217174
20	Stadtverwaltung Bad Mergentheim

	Stellungnahme vom 06.10.2025, Az. 61.290.02.20.08-Bp
--	--

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg Stellungnahme vom 01.08.2025, o.Az.
2	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 14.08.2025, Az. 656ti/006-2025#084
3	Ministerium für Verkehr Stellungnahme vom 08.09.2025, Az. VM3-3824-155/100/4
4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Stellungnahme vom 12.09.2025, o.Az.
5	Stadtwerke Tauberfranken GmbH Stellungnahme vom 12.09.2025, o.Az.
6	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 19.09.2025, Az. RPS24-3820-154
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 23.09.2025, Az. PTI21

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.1.3 Änderungen im Verfahren

Mit Schreiben vom 16.12.2025 wurden die Unterlagen in Bezug auf wasserrechtliche Tatbestände aufgrund der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6 angepasst. Die Änderungen sind in den festgestellten Planunterlagen dokumentiert (In Blaudruck als 1. Änderung im Verfahren). Weitere Überarbeitungen der Planunterlagen betrafen redaktionelle Änderungen und Nachbesserungen von Schutzkonzepten. Die Plangenehmigungsbehörde hat nach Maßgabe des § 73 Abs. 8 VwVfG eine Nachbeteiligung nur für den Fall neuer oder stärkerer Betroffenheiten durchgeführt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt (siehe B.1.2). Zudem hat der Vorhabenträger die Zustimmungserklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten vorgelegt. Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nummer 1, Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der Bahnsteige, die Erneuerung des mechanischen Stellwerkes durch ein ESTW_R, die Erneuerung der beiden Bahnübergänge und die dazugehörenden Folgemaßnahmen.

Durch die Erneuerung der Bahnsteige werden diese auf eine regelkonforme Höhe errichtet und die Reisendenzugänge barrierefrei hergestellt.

Die Erneuerung des Stellwerkes ersetzt die veraltete Technik, hohe Instandhaltungs- und Personalkosten werden minimiert.

Durch die Erneuerung der Bahnübergangssicherungen wird die Sicherheit erhöht und die Technik erneuert.

Insgesamt dient die Planung der Erhöhung der Sicherheit und des Reisendenkomforts sowie der Verringerung von Störungen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Variantenentscheidung

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planung mehrere Alternativen zu prüfen, also ob das Vorhaben an einem anderen Ort, in einer anderen Dimensionierung oder auf eine andere Art und Weise umgesetzt werden kann, wobei solche Alternativen vom Vorhabenträger nur dann zu ermitteln, bewerten und untereinander abzuwägen sind, wenn sie auch ernsthaft in Betracht kommen.

Im Rahmen der Variantenprüfung war der Vorhabenträger an Voraussetzungen gebunden. So sind die Zugänge gemäß der Richtlinie Ril. 813.0202 zu gestalten, die erforderliche Länge der Bahnsteige, die Eigentumsverhältnisse und die Lage der Leit- und Sicherungstechnik.

Variante 1 betrachtet die Lage der Bahnsteige als Außenbahnsteige. Eine barrierefreie Anbindung über eine neue Gehwegführung und optional eine neue (nicht barrierefrei) Fußgängerüberführung westlich des Bahnhofsgebäudes.

Bei Variante 2 ist der Bahnsteig 1 als Außenbahnsteig und der Bahnsteig 2 als einseitig nutzbarer Mittelbahnsteig geplant. Die Verbindung der Bahnsteige erfolgt über einen barrierefreien, technisch gesicherten Reisendenübergang.

Variante 2 stellt sich als die Vorzugsvariante heraus, da diese einen kürzeren Weg für die barrierefreie Erschließung des Bahnsteigs 2 darstellt. Zudem sind kein abgesetzter, technisch gesicherter Bahnübergang sowie eine zusätzliche Fußgängerüberführung notwendig.

Außerdem hat der Vorhabenträger Varianten zur Bahnübergangsplanung geprüft.

Variante 1 zum BÜ Markelsheim I (Bahn-km 53,385) betrachtet die Auflassung des Bahnübergangs. Der Verkehr müsste hierbei über den BÜ Markelsheim II geführt werden. Wegen der spitzwinkligen Einmündung, der beengten Verhältnisse zwischen L 2251 und der Bahntrasse ist ein Ausbau der Schleppkurven für LKW- und Busverkehr nicht möglich.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist die Errichtung einer Unter- oder Überführung nicht möglich (Variante 2).

Die Variante 3 beinhaltet die geplante Maßnahme mit Erneuerung der Bahnübergangssicherung mit halb- und Fußwegschraken und stellt die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

Die Auflassung des BÜ Markelsheim II (Bahn-km 53,819) ist wie oben beschrieben wegen der beengten Platzverhältnisse nicht möglich, da die erforderlichen Schleppkurven am BÜ Markelsheim I nicht hergestellt werden können. Ebenso reichen die örtlichen Verhältnisse für eine Über-/Unterführung nicht aus (Variante 2).

Die wirtschaftlichste und technisch sinnvollste Lösung bietet die Erneuerung der Bahnübergangstechnik mit einer richtliniengemäßen Anpassung der Verkehrsflächen dar (Variante 3).

Andere Varianten drängen sich aufgrund der vorhandenen Streckenführung nicht auf. Überwiegende widerstreitende Belange, die für eine andere Variante sprechen, sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

B.4.3 Wasserhaushalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Entwässerung der Bahnsteige und der Gleisbereiche
2. Entwässerung der Dachfläche des ESTW-R sowie dessen Zuwegung
3. Entwässerung der Baugruben

4. Entwässerung von zwei Bahnübergängen
5. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG

Zu 1. Entwässerung der Bahnsteige und der Gleisbereiche

Anfallendes Niederschlagswasser der Gleisbereiche, der angrenzenden Böschungen bahnrechts und der beiden geplanten Bahnsteige soll zum Teil in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die gesamte Entwässerung wird in zwei Teile aufgeteilt: Der eine Teil von Gleisen und Bahnsteigen wird über eine neue Querung bei Bahn-km 53,587 und Anschluss dieser an das kommunale Entwässerungsnetz über den Schacht S45 entwässert. Der andere Teil wird über den neuen DL bei Bahn-km 53,388 entwässert.

Teil A: Einleitung in das kommunale Entwässerungsnetz

An den Bahnsteigen wird das Wasser durch Querneigung über Kastenrinnen und Einlaufkästen in einer Sammelleitung gesammelt und an Bahnsteig 1 zu Schacht S45 geleitet. Das Böschungsstück bahnrechts südöstlich des Bahnhofs Am Gleis 1 erfolgt die Entwässerung im Bereich der Bahn-km 53,592 bis 53,627 über eine Stichleitung und ein Mehrzweckrohr. Am Gleis 2 erfolgt die Entwässerung im Bereich der Bahn-km 53,58 bis 53,815 über das Drän-Versickerungssystem Halbschale. Ebenso erfolgt die Entwässerung des Böschungsstücks nordwestlich des Bahnhofs, der Gehwege und des Reisendenüberwegs (hier mithilfe eines Sinkkastens) durch Neigung in den Schacht S45.

Bei der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation der Stadt Bad Mergentheim über den Schacht S45 handelt es sich um eine Indirekteinleitung. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde (hier: Sb6 des EBA), soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für Niederschlagswasser gibt es jedoch keine Anforderungen in der Abwasserverordnung, sodass die geplante Indirekteinleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Bad Mergentheim keiner Genehmigung nach Bundesrecht bedarf.

Die Zuständigkeit liegt hierfür bei der Stadt Bad Mergentheim.

Teil B: Einleitung über den DL bei Bahn-km 53,388

Die Entwässerung erfolgt am Gleis 1 im Bereich der Bahn-km 53,389 bis 53,492 als Mehrzweckrohr, im Bereich der Bahn-km 53,492 bis 53,592 durch Anbindung über eine Stichleitung an die Sammelleitung im Bahnsteig 2. Am Gleis 2 erfolgt die Entwässerung im Bereich der Bahn-km 53,394 bis 53,577 über das Drän-Versickerungssystem Halbschale. Außerhalb dieser Bereiche bleibt die vorliegende Tiefenentwässerung erhalten. Das Böschungsstück nordöstlich des Bahnhofs entwässert ebenfalls in den Durchlass. An den Bahnsteigen wird das Wasser durch Querneigung über Kastenrinnen und Einlaufkästen in einer Sammelleitung gesammelt und an Bahnsteig 2 zum DL 53,388 geleitet.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Zu 2. Entwässerung der Dachfläche des ESTW-R sowie dessen Zuwegung

Zwei Kleingebäude sollen im Planbereich und im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme errichtet werden. Zum einen das ESTW-R bei Bahn-km 53,407 rechts der Bahn und zum anderen ein E/TK-Schaltheus bei Bahn-km 53,410 links der Bahn. Zum ESTW-R gehört auch die Zuwegungsfläche.

Während die Dachfläche des E/TK-Schaltheuses diffus entwässert wird und damit keinen wasserrechtlichen Tatbestand erfüllt, wird die Dachfläche und die Zuwegung des ESTW-R über einen Graben zum Durchlass bei km 53,388 geleitet. Die Abflussmenge der beiden Flächen beträgt 1,8 l/s.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Zu 3. Entwässerung der Baugruben

Im Planbereich werden 3 Baugruben hergestellt. Zum einen die beiden Baugruben der zu errichtenden Bahnsteige, zum anderen die Baugrube der herzustellenden Durchlasses. Während und nach niederschlagsreichen Zeiten wird auf den Tonen der

Bodenschicht 3 Stau- und Schichtenwasser erwartet, sodass zur Trockenhaltung der Baugruben bauzeitlich eine offene Wasserhaltung erfolgen soll.

Die Dauer der Wasserhaltung an den Baugruben der Bahnsteige wird ca. 4 Wochen betragen. Am Bahnsteig 1 werden ca. 730 m² und am Bahnsteig 2 ca. 430 m² als Baugruben mit einer Tiefe von bis zu 1,20 m unter SOK entstehen.

Für die Baugrube des Durchlasses bei km 53,388 wird die Baugrubentiefe 2,4 m betragen, die Bauwasserhaltungsmaßnahme beschränkt sich auf 7 Tage. Sie wird ebenfalls frei geböscht.

Die Trockenlegung aller Baugruben geschieht über Schmutzwasser-Tauchpumpen. Grundwassereintritt ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der erwartbaren einzuleitenden Mengen von 1,2 l/s für die Baugrube des Durchlasses, von 9,1 l/s für die Baugrube am Bahnsteig 1 und 5,4 l/s für die Baugrube am Bahnsteig 2, handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Zu 4. Entwässerung von zwei Bahnübergängen

Teil A: Einleitung in das kommunale Entwässerungsnetz

Die Entwässerung der Quadranten II/III des BÜs bei km 53,385 erfolgt durch Sammlung in Rinnen vor Hochborden von wo aus in Straßeneinläufe abgeleitet wird. Die Abläufe werden an die vorhandenen Leitungen angeschlossen, welche in das kommunale Abwassernetz entwässern.

Die Entwässerung des BÜs bei km 53,819 erfolgt durch Sammlung in Rinnen vor Hochborden von wo aus in Straßeneinläufe abgeleitet wird. Die Abläufe werden an die vorhandenen Leitungen angeschlossen, welche in das kommunale Abwassernetz entwässern

Bei der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation der Stadt Bad Mergentheim handelt es sich um eine Indirekteinleitung. Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde (hier: Sb6 des EBA), soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für Niederschlagswasser gibt es jedoch keine Anforderungen in der Abwasserverordnung, sodass die geplante Indirekteinleitung in den vorhandenen Regenwasserkanal der Stadt Bad Mergentheim keiner Genehmigung nach Bundesrecht bedarf.

Die Zuständigkeit liegt hierfür bei der Stadt Bad Mergentheim.

Teil B: Einleitung über den DI bei Bahn-km 53,388

Die Entwässerung der Quadranten I/IV des BÜs bei km 53,385 erfolgt durch Sammlung in Rinnen vor Hochborden von wo aus in Straßeneinläufe abgeleitet wird. Die Abläufe entwässern in den Durchlass bei Bahn-km 53,388.

Aufgrund der Einleitmenge durch die Quadranten I/IV von 15,75 l/s, handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Einzugsflächen ergeben sich für diese Einleitung einzig durch die Straßenflächen vor und nach dem Bahnübergang, also Flächen des Straßenbaulastträgers. Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes durch den nach § 4 Abs. 6 AEG vorgegebenen Rahmen erstreckt sich nur auf die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes. Da es sich bei der Straße nicht um eine solche handelt, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Einleiterlaubnis dieser Flächen bei der unteren Wasserbehörde.

Zu 5. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG

Im Planbereich sind mehrere Signalgründungen vorgesehen. Da die Erdarbeiten nicht im Grundwasserbereich stattfinden, ist eine Anzeige oder Erlaubnis nach § 49 WHG bzw. § 43 WHG nicht erforderlich.

Gleichwohl werden Gründungen innerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. Heilquellenschutzgebieten stattfinden, welche die Schutzfunktion von Boden und Grundwasser gefährden könnten.

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zur Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen und des Widerrufs der wasserrechtlichen Erlaubnis basieren auf §§ 13 Abs.1 und 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 für die Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlagen ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Umweltschadensgesetz (USchadG).

Die Duldung für eine behördliche Überwachung für den Betrieb der Abwasseranlage ergibt sich aus § 101 Abs. 1 WHG, der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen aus § 60 Abs. 1 WHG. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt bei Störungen, negativen Auswirkungen und die daraus resultierenden Maßnahmen basieren auf § 5 USchadG, die Berichtspflicht hieraus auf § 101 Abs. 1 WHG und § 7 Abs. 2 USchadG. Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung Nr. 5 der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102 in Bezug auf die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.3 zum Bau der Abwasseranlagen basieren auf dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Nebenbestimmung unter 1. zur Beachtung der anerkannten Regeln der Technik konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG.

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen (Nebenbestimmung unter 2.).

Die Nebenbestimmung unter 3. zum Schutz der Böschungen bei Ausschachtungen dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen (Nebenbestimmung Nr. 4).

Der Einbau schädlich belasteter Bodenmaterialien (Nebenbestimmung unter 5.) würde aufgrund der hohen Durchlässigkeiten im Bereich der Versickerungsanlage zu einem Schadstoffeintrag unmittelbar in das Grundwasser führen. Es darf daher nur unbelastetes Material entsprechend der ErsatzbaustoffV verwendet werden (siehe Abschnitt 5.3.1 DWA-Arbeitsblatt A 138-1).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.4 sind hergeleitet aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Umweltschadensgesetz (USchadG) und Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Die Informationspflicht bei verunreinigtem Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser (Nebenbestimmung zu 1.) rührt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

Zudem konkretisiert die Nebenbestimmung unter 2. Zur Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den § 48 Abs. 2 WHG.

Die Nebenbestimmung unter 3., 4 und 5 konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

Die Auskunftspflicht zum Beginn der Bauwasserhaltung und zur Nennung des Verantwortlichen an das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Nebenbestimmung 6, 7 und 9) ergibt sich aus § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert (Nebenbestimmung unter 8.).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.5 basieren auf dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zur Einleitung von unbelastetem Wasser (Nebenbestimmung Nr. 1) werden die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG) konkretisiert.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden (Nebenbestimmung unter Nr. 2).

Mit Schreiben vom 01.08.2025, Az.: 2025_08-01-05 hat die Zweckwasserversorgung Nordostwürttemberg darauf hingewiesen, dass das Baugebiet in der Zone des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes 128128 Esel befindet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die bestehende Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten (Zusage unter A.5.1).

Mit Schreiben vom 10.09.2025, Az.: 21 ka/ham hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Umweltschutzamt eine Stellungnahme abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Signalgründungen sowie die Weiche zwischen km 53,1 und 53,3 im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Esel“ in der besonders zu schützenden, engeren Schutzzone II befinden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die in der Stellungnahme angeführten Auflagen zu befolgen (Zusage unter A.5.2).

Signalgründungen sowie die Weiche zwischen km 53,9 und 54,1 befindet sich im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet „Bad Mergentheim“ in der qualitativen/quantitativen Schutzzone IV/D.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise umgesetzt wird.

B.4.4 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für das Vorhaben ist nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung, eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung einzurichten (Nebenbestimmung unter A.4.1). Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter Naturschutz und Immissionsschutz sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes des Vorhabenträgers sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Zudem hat der Vorhabenträger die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung in diesen Bereichen ebenfalls als erforderlich eingeschätzt.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Zu den Planunterlagen gehört unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 14) neben Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplänen und Maßnahmenplänen. Hier sind diverse Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und vom Vorhabenträger verbindlich umzusetzen. Für die Einzelheiten des dargelegten Maßnahmenpakets wird auf die Darstellungen in den vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind textlich im landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Maßnahmenblättern sowie zeichnerisch in entsprechenden Maßnahmenplänen dargestellt und entsprechend umzusetzen.

B.4.5.2 Vermeidung und Verminderung

Der Vorhabenträger hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Dieses Gebot verlangt indes nicht die Unterlassung des Vorhabens, sondern die mögliche Vermeidung oder Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Planung entspricht diesem Gebot.

Folgende vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen tragen dazu bei, eine erhebliche Beeinträchtigung der durch das hiesige Vorhaben betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten:

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung:

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915
- Ordnungsgemäße Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Baden-Württemberg gültigen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen
- Minimierung der bauzeitlichen Flächenbeanspruchung außerhalb bereits befestigter Verkehrsflächen (z.B. möglichst keine Zwischenlagerung nicht mehr benötigter Oberboden- und Aushubmassen, sondern unmittelbarer Abtransport). Beim Betreiben der Baustelle und der Baustelleneinrichtungen ist grundsätzlich, auch innerhalb des Bahnbetriebsfeldes, eine bestands- und flächenschonende Bauweise zu gewährleisten. Eine Nutzung über die dargestellten Flächen hinaus ist nicht zulässig
- Maßnahmen zur Minimierung der Staubbelastung und Straßenverschmutzung im Zuge der Erdmassenbewegungen und -transporte (Vermeidung von Erdarbeiten bei ungeeigneter, feuchter Witterung, Reinigung der Fahrzeuge, Staubschutz)

- Vermeidung des Eintrages von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen
- Anfallendes Schmutzwasser ist nur in gereinigtem Zustand (Sedimentations-, Ölabscheider, ggf. Beprobung) einer Vorflut zuzuführen
- Bauzeitliche und anlagenbedingte Vermeidung von Lichtimmissionen in Bereichen (Abstrahlwinkel), in denen sie keinem Beleuchtungszweck dienen; Vermeidung von überdimensionierten Beleuchtungen, die über das erforderliche Maß hinausgehen; Wahl eines Lampentyps, dessen spektrale Zusammensetzung des Lichts eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet (Beleuchtung mit geringem Blaulichtanteil)

Besondere Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

- 001 VA - Jahreszeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnitt- und Rückbauarbeiten

Erforderliche Rodungen und Rückschnitte gemäß § 39 BNatSchG sowie der Rückbau des Bahnhofsvordachs sind im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorzunehmen. Bei Gehölzrodungen und -rückschnitten während der Brutzeit (01.03. - 30.09.) kann es zur Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen.

- 002 V – Vegetationsschutz

Die vorhandenen wertgebenden Gehölzbestände in (soweit möglich) und außerhalb des Baufelds sind zu erhalten und zu schützen. Zum Schutz vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Wurzelbereiche (= übertraufte Fläche zuzüglich 1,5 m) sind mit stabilen, ortsfesten Schutzzäunen abzuzäunen. Dabei handelt es sich um für den genannten Zweck geeignete Zaunanlagen von 2 m Höhe ohne Fundamentierung, die während der gesamten Bauzeit zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu entfernen sind. In schwer zugänglichen Bereichen kann auch mit Markierungen gearbeitet werden.

Lässt sich in begründeten Ausnahmefällen das Befahren oder eine sonstige Belastung des Wurzelbereichs nicht vermeiden, so kann, in Abstimmung mit der UBÜ, auch eine kleinere Fläche abgezäunt (bzw. Stammschutz) werden. In diesem Fall sind die Wurzelbereiche außerhalb

des Schutzzaunes mit einer druckmindernden Auflage abzudecken. Als druckmindernde Auflage ist ein Trennvlies aus Geotextil mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus Rindenmulch zu überdecken. Die druckmindernde Schicht ist unmittelbar nach den Bauarbeiten im betreffenden Abschnitt vollständig rückzubauen.

- 003 V - Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung, Schwerpunkt Naturschutz

Die UBÜ, Schwerpunkt Naturschutz, begleitet und kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen. Sie prüft, ob die Maßnahmen gemäß dem erstellten Ablaufschema umgesetzt wurden.

Eine detaillierte Beschreibung von sämtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen ist dem Kapitel 3 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Planunterlage 14) sowie den einzelnen Maßnahmenblättern zu entnehmen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen sind im Maßnahmenplan dargestellt.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle, verhältnismäßige, in der bisherigen Planung der Vorhabenträgerin noch nicht enthaltene Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Insgesamt werden mit den in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 14) und in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des Vorhabens weitest möglich unterlassen.

B.4.5.3 Nicht vermeidbare Eingriffe

Trotz aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben jedoch auch unvermeidbare Beeinträchtigungen von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden.

Das geplante Vorhaben muss jedoch nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, wenn und soweit die für die Umsetzung des Vorhabens sprechenden Belange überwiegen. Belange des Naturschutzes

haben ein besonderes Gewicht im Rahmen der Interessenabwägung, jedoch genießen sie keinen (absoluten) Vorrang.

In Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 14) werden die Konflikte aufgezeigt, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich jedoch im Ergebnis weder durch andere Varianten noch durch anderen zumutbaren Aufwand in einer für die Entscheidung erheblichen Weise weiter verringern.

Es verbleiben insbesondere noch die folgenden Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf des Vorhabens auswirken:

- Bauzeitliche Beeinträchtigung von Vegetation
- Dauerhafte Überbauung von Vegetation
- Potenzielle bauzeitliche Beeinträchtigung der Avifauna
- Bauzeitliche Beeinträchtigung unversiegelter Grünflächen
- Potenzielle Beeinträchtigung des Eulengrabens durch Stoffeinträge/Eingriffe
- Potenzielle Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeinträge

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, die auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung bewertet werden.

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich und der Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind seitens der Vorhabenträgerin in der Planung vorgesehen:

- 004_A - Herstellung der Grünflächen durch Einsaat
- 005_A - Strauchpflanzung, Lückenschluss in den „Feldhecken zwischen Bahngleisen und Bundesstraße nördlich Markelsheim“
- 006_EÖk - Ökokonto Entwicklung von artenreichem Streuobst und Wendehalsmaßnahmen bei Lauda-Königshofen

Ökokontomaßnahmen dienen dazu, den Wertverlust, der nach der Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen verbleibt, durch den Erwerb von Ökopunkten aus einer vorgezogenen Maßnahme zur Aufwertung auszugleichen.

Diese Maßnahmen sind in Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 14) und den einzelnen Maßnahmenblättern nochmals umfassend dargestellt.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können insoweit durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betreffenden Naturraum nach wertender Betrachtung in einer gleichwertigen Weise (wieder-)hergestellt sind.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Funktionsverlust von insgesamt 17385 Wertpunkten. Durch die Maßnahmen zusammen mit der Ökokontomaßnahme können diese kompensiert werden. Die wertgleiche Kompensation kann somit gewährleistet werden.

Die Ermittlung der jeweiligen Wertpunkte und eine tabellarische Gegenüberstellung aller Konflikte und der ihnen zugeordneten Maßnahmen können dem Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 14) entnommen werden.

Daher sind die vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Art und auch ihrem Umfang nach geeignet, die projektbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Die hiernach verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller sonst maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten und andere Lösungen nicht für zumutbar angesehen.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Stellungnahme vom 10.09.2025, Az.: 21 ka/ham eine Stellungnahme abgegeben. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Bedenken. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan angeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans und sind somit umzusetzen.

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-154 eine Stellungnahme abgegeben. Die Abteilung 5, Umweltschutz hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

B.4.5.4 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (Nebenbestimmung unter A.4.3.1).

B.4.5.5 Berichtspflichten

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen kann sichergestellt werden durch die Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung und die vorgesehenen Berichtspflichten. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung aller vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann ein entsprechender Bericht verlangt werden (Nebenbestimmung unter A.4.3.2).

B.4.6 Gebietsschutz

Das Vorhaben befindet sich in ca. 120 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ (6523-341). Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke sind sicher auszuschließen.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken zwischen Bahngleisen und Bundesstraße nördlich Markelsheim (165251281689) verläuft nördlich auf gesamter Länge des Vorhabens vom BÜ Markelsheim I zum BÜ Markelsheim II in vier Hecken in unterschiedlicher Dichte, Höhe und Breite. Etwa 161 m² dieser Hecke wird flächenhaft zur Herstellung des ESTW und Erneuerung des Durchlasses entfernt. Weitere 450 m² lineare Beanspruchung beziehen sich auf Böschungsanpassungen auf Höhe des Bf Markelsheim. Dabei kommt es vornehmlich zu randlichen Eingriffen auf 290 m Länge, was vor allem den Rückschnitt von Astwerk betrifft. Für den flächenhaften Eingriff auf 161 m² des geschützten Biotops wird ortsnah eine flächengleiche Ausgleichspflanzung vorgesehen, die eine Nachverdichtung und den Lückenschluss der vierteiligen Hecke bedingt (Maßnahme 005_A). Eine Wiederbepflanzung der östlichen Hecke am ESTW ist aufgrund der Nähe zu Bahnanlagen nicht möglich (Rückschnitts- und Inspektionszone zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Bahnbetriebs).

zu erteilen. Die Ausnahme für den Eingriff in das geschützte Biotop „Feldhecken zwischen Bahngleisen und Bundesstraße nördlich Markelsheim“ (165251281689)“ nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird erteilt (vgl. § 75 VwVfG, s. A.3.1)

B.4.7 Artenschutz

Den artenschutzrechtlichen Belangen wird unter der Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und den in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hier ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung teilt auch das Regierungspräsidium Stuttgart.

B.4.7.1 Allgemeines

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wird durch die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sichergestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 14) werden die besonders geschützten Arten bereits mitbetrachtet, so dass für die artenschutzrechtliche Prüfung nur die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant sind. Daher wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 15) geprüft, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Die relevanten Verbotstatbestände ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich insbesondere um Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote. Wird ein solcher Verbotstatbestand erfüllt und kann die Verletzung des Verbots nicht durch Maßnahmen vermieden werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert bzw. die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der im Jahr 2023 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sowie der Auswertung sonstiger zum Raum verfügbarer Daten.

Bei der durchgeführten Vorprüfung wurden Arten bzw. Artengruppen identifiziert, die keiner vertieften Prüfung bedürfen, da ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, sie im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht vorkommen (fehlende essenzielle Habitatstrukturen) oder sie gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit erwarten lassen. Diese Arten wurden daher nicht weiter betrachtet.

Detaillierte Angaben zur Erfassung der einzelnen Arten können Kapitel 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planunterlage 14) entnommen werden.

Die Vorhabenträgerin gelangt aufgrund des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Planunterlage 15) zum Ergebnis, dass für alle prüfungsrelevanten Arten bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

B.4.7.2 Vögel

Im Rahmen der Kartierungen konnten insgesamt 29 Vogelarten registriert werden. 7 Arten haben einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand: Bluthänfling,

Gartenrotschwanz, Goldammer, Star und Haussperling. Mauersegler, Mehlschwalbe sind als reine Nahrungsgäste einzustufen.

Durch Rodung von Gehölzen und Gebüsch und Eingriffe in grasige/krautige Fluren kann es jedoch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Diese Flächen werden jedoch hauptsächlich von ubiquitären Vogelarten als Brutstätte genutzt, die relativ unempfindlich gegenüber dem Eingriff gelten. Wertvolle Gehölzbestände werden von Eingriffen geschützt, sodass diese dauerhaft als Bruthabitat zur Verfügung stehen (Maßnahme 001_V). Durch die Bauzeitenregelung (Maßnahme 001_VA) ist aber sichergestellt, dass die unvermeidbaren Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden, so dass eine Verletzung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf Reviernachweise des Haussperlings im Bereich des Daches des Bahnhofsgebäudes wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, Rück- und Erneuerungsarbeiten am Vordach finden ausschließlich außerhalb der Brutzeit statt (Maßnahme 001_V).

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden.

Die weiteren Brutreviere liegen außerhalb der Eingriffsbereiche und der Flächen zur Baustelleneinrichtung und werden allenfalls durch bauzeitliche Emissionen beeinträchtigt. Da diese nur vorübergehend und lokal begrenzt sind, wird die Beeinträchtigung als unerheblich bewertet. Ausreichende Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld sind vorhanden, so dass es durch die Vergrämungswirkung nicht zu einem Ausfall der Brut kommen wird.

B.4.7.3 Fledermäuse

Das Eingriffsgebiet stellt ein potentielles Transfer- und Jagdgebiet dar, das als solches aber erhalten bleibt. Weder in Bäumen, noch am Vordach, Bahnhofsgebäude und Durchlass konnten keine Habitate festgestellt werden. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

B.4.7.4 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden trotz geeigneter Lebensraumstrukturen keine streng geschützten Reptilien erfasst. Ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien im Untersuchungsraum kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen

werden. Eine Betroffenheit von Reptilien und Amphibien kann ebenso ausgeschlossen werden.

B.4.7.5 Weitere streng geschützte Arten

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen wurde auf eine Betrachtung von Fischen und Rundmäulern, Insekten, Weichtiere, Mosse, Flechten, Farn- und Blütenpflanzen verzichtet.

B.4.8 Klimaschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vereinbar. Die Verlagerung von Verkehren u.a. von der Straße auf die Schiene stellt einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz dar und wird nach dem geltenden Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und dem KTFG (Klima- und Transformationsfondsgesetz) ausdrücklich als eine Maßnahme zur Erreichung der Zwecke des KSG aufgeführt. Durch das Vorhaben wird für dieses Ziel (Verlagerung der Verkehre auf die Schiene) ein weiterer Beitrag geleistet, indem Einschränkungen in der Infrastruktur, wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen auf den Bahnstrecken oder anderweitige Einschränkungen der Kapazität durch die Erneuerung vermieden sowie die Anhebung der Attraktivität erreicht werden. Das vorliegende Vorhaben stellt somit einen wichtigen Beitrag für die Verlagerung der Verkehre auf die Schiene und damit zur Erreichung der Zwecke des Bundes-Klimaschutzgesetzes dar. Es steht damit im Einklang mit dem Zweck und den Zielen des KSG (§§ 1, 3 KSG) und den zu seiner Erfüllung festgelegten Maßnahmen im Klimaschutzprogramm 2030.

B.4.9 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin bereits in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Durch diesen Beschluss wird sichergestellt, dass schädliche Einwirkungen auf die Umwelt nach den anerkannten Regeln der Technik weitest möglich vermieden und rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen der Planfeststellung ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst.

Eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Der Vorhabenträger hat daher zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt, also Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es sind sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, § 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).

Diese enthält, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagen- und Gebietsnutzungen, abgestufte Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann.

Der Immissionsrichtwert gilt hier als überschritten, wenn der Beurteilungspegel diesen Immissionsrichtwert überschreitet oder nachts von mindestens einem Messwert um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel).

Die Regelung in Nummer 4.1 der AVV Baulärm, wonach Minderungsmaßnahmen erst dann angeordnet werden sollen, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet, findet bei der Bestimmung der fachplanerischen Zumutbarkeitsschelle im Rahmen einer rechnerischen Prognose keine Anwendung, so dass als Grenze zur Unzumutbarkeit die Richtwerte herangezogen werden.

Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm sowohl von der Vorhabenträgerin als auch den ausführenden Bauunternehmen zu beachten

und bei einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind weitere Maßnahmen zur Lärminderung vorzunehmen (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.1).

B.4.9.1.1 Berücksichtigung der Lärmvorbelastung

Bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kann von Maßnahmen zur Lärminderung abgesehen werden, soweit dadurch wegen einer vorhandenen Lärmvorbelastung keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten. Dies gilt bis zu einer unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vorbelastung projektspezifisch zu ermittelnden fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle.

Wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall geringer bemessen werden kann und eine tatsächliche Lärmvorbelastung in dem Einwirkungsbereich gegeben ist, die über den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegt, kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens von den Immissionsrichtwerten nach oben abweichen und eine höhere fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle bestimmen.

Eine schutzmindernde Vorbelastung wurde vorliegend indes nicht berücksichtigt.

B.4.9.1.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

Der Vorhabenträger hat in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.2) die zu erwartenden Schallimmissionen aus den einzelnen Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung zur Tages- und Nachtzeit berechnet und beurteilt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die grundsätzlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tageszeitraum und vor allem im Nachtzeitraum prognostisch nicht immer eingehalten werden können.

B.4.9.1.2.1 Gebietsnutzungen

Die Zuordnung der einzelnen Gebietsnutzungen erfolgt anhand der ausgewiesenen Flächennutzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen. Davon abweichend ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung erheblich abweicht.

Teilweise liegen für die betroffenen Gebiete Bebauungspläne vor. Der Vorhabenträger hat die Bebauung im Bereich Markelsheim und in der Gemeinde Igersheim betrachtet. Nördlich des Vorhabens befinden sich Misch- und allgemeine Wohngebiete. Südlich des Vorhabens in Marklesheim befinden sich Mischgebiete, sowie allgemeine und reine Wohngebiete, etwas östlich eine Kleingartenanlage.

In Igersheim befinden sich allgemeine und reine Wohngebiete und Gewerbegebiete in der Näher der Bahnstrecke.

Die genauen Gebietszuordnungen finden sich in Kapitel 3 und in der Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.2).

B.4.9.1.2.2 Berechnungsgrundlage

Die Immissionsberechnung wurde anhand plausibler Ansätze zu den Arbeitsgeräten mit deren Schalleistungswirkpegeln und ohne Berücksichtigung eventuell möglicher Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Sie zeigt somit zunächst die Größenordnung auf, in welcher die Immissionen aus den Bautätigkeiten liegen können, sofern keine weiteren Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. In Baulärberechnungen werden im Übrigen regelmäßig zum Teil deutlich höhere Pegel prognostiziert, als sie beim Betrieb der entsprechenden Baumaschinen tatsächlich auftreten.

Da die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht mehr als 20 dB(A) über dem Mittelungspegel liegen wurde auf eine gesonderte Betrachtung verzichtet.

Die Berechnungsgrundlagen im Detail sind in dem Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.2) dargestellt.

B.4.9.1.2.3 Bauphasen

Der Arbeiten sind grundsätzlich im Tages- und Nachtzeitraum vorgesehen. Folgende Arbeitsgänge sind vorgesehen:

- Erstellung, dem Betrieb der Baustelleneinrichtungsflächen und Erdbauarbeiten
- Bahnsteigrückbau
- Neubau Bahnsteige
- Gleisarbeiten (Rückbau Gleis 2), Weichenerneuerung, Schwellentausch
- Gleisarbeiten Neubau

- Asphaltarbeiten Rückbau BÜ
- Asphaltarbeiten Neubau BÜ
- Einbau Gleistragbauten BÜ
- Kabelverlegung BÜ
- Fundamente Bahnsicherungstechnik
- Erstellung ESTW/Schaltheus
- Herstellung Entwässerung und Kabeltiefbau (Gleis 2)

Die Gesamtbauzeit einschließlich nicht lärmintensiver Tätigkeiten wird seitens der Vorhabenträgerin auf etwa 14 Monate geschätzt.

B.4.9.1.2.4 Prognostizierte Überschreitungen

An den berechneten Immissionsorten kommt es zu Überschreitungen der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht.

Es wird zu Überschreitungen des Beurteilungspegels von 70 dB(A) tagsüber in den folgenden Bauphasen kommen:

- Erneuerung der Bahnsteige
- Gleisarbeiten
- Weichenerneuerungen
- Kabeltiefbauarbeiten
- Baustelleneinrichtung/Baustellenbetrieb/Erdbauarbeiten

Zudem kommt es in einem kurzen Zeitraum zu Überschreitungen des Beurteilungspegels von 60 dB(A) nachts an den untersuchten Bautätigkeiten (Gleisarbeiten) innerhalb Markelsheim und Igersheim auf.

Die genauen Prognosen können in Kapitel 6 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.2) entnommen werden, die betroffenen Gebäude mit Beurteilungspegel über 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts sind in den Rasterlärmkarten und Ergebnislisten in den Anlagen 2 und 3 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

B.4.9.1.3 Beurteilung des Lärmschutzkonzepts des Vorhabenträgers

B.4.9.1.3.1 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

Anhand der prognostizierten Baulärmimmissionen werden somit die spezifischen Beeinträchtigungen im Bereich der einzelnen Bautätigkeiten aufgezeigt.

Dabei sind auch die aus der Bauablaufplanung ableitbaren Zeiträume der maßgeblichen Beeinträchtigungen für die verschiedenen Bautätigkeiten sowie der Umfang der Betroffenheiten ermittelt worden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden verschiedene Möglichkeiten von Schutzvorkehrungen beleuchtet.

Aus Sicht der schalltechnischen Untersuchung liegt eine Zumutbarkeit auch dann ggf. noch vor, wenn die Immissionsrichtwerte überschritten werden, insbesondere unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen.

Eine vollständige Darstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann Kapitel 7 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.2) entnommen werden.

Zunächst wird empfohlen, dass grundsätzlich nur Baumaschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und einen geringen Schallleistungspegel aufweisen. Ferner sollen die Aufstellorte von stationären Schallquellen in einer günstigen Weise gewählt werden und, wenn diese einen wesentlichen Beitrag zu den Konflikten leisten, abgeschirmt werden.

in den Ausschreibungen zu den Bauleistungen Auflagen zum Immissionsschutz zu formulieren und diese verbindlich mit den ausführenden Bauunternehmen zu vereinbaren. Zudem sollen Baugeräte und -verfahren eingesetzt werden, die geringere Schallimmissionen erzeugen, bzw. alternative Verfahren für den Abbruch verwendet werden. Nächtliche Arbeiten sollen möglichst in den Tageszeitraum verlegt und lärmintensive Arbeiten gebündelt werden. Es sollen Bauelemente mit hohem Vorfertigungsgrad verwendet werden.

Mobile Schallschutzwände wurden nicht im Gutachten betrachtet, da diese sehr hoch sein müssten, um eine effektive Wirkung zu erzielen. Zudem müssten diese Wände ständig versetzt werden, da sich die Arbeitsgänge entsprechend verschieben. Außerdem herrschen vor Ort beengte Verhältnisse vor (Durchfahrtsstraßen, Bäume), die einen Einsatz nicht ermöglichen.

Eine Einkapselung von Baumaschinen wird ebenso nicht betrachtet, da die Maschinen mobil sein müssen, es keine standardmäßig einsetzbaren Systeme gibt und die Bauzeit sich erheblich verlängern würde.

Eine schalldämmende Ummantelung von Rammen scheitert ebenfalls an fehlenden Systemen und würde die Bauzeit ebenso verlängern.

Zudem werden folgende Punkte zur Lösung der Lärmkonflikte herangezogen:

- Für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, wird ein Baulärmverantwortlicher eingesetzt werden. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sollte den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt werden (Siehe auch Nebenbestimmung unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)
- Die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, sollten jeweils nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitteilt werden. Absehbare relevante Abweichungen von dem Zeitplan sollten ebenfalls mitgeteilt werden.
- Die Benachrichtigung des Beginns der Bauarbeiten sollte mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- Ergreifen zusätzlicher baubetrieblicher Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).

B.4.9.1.3.2 Keine Gesundheitsgefährdung

Besonders zu betrachten sind die Belange des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach der Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist, insbesondere auch bei vorübergehendem Baulärm, indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird. Ab wann eine solche Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner gesetzlichen Vorschrift geregelt bzw.

auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. So sind etwa gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die bei Betroffenen zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen könnten, grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde keine spezifische Schutzbedürftigkeit aufgezeigt, die nicht bereits den Planunterlagen zu entnehmen war; vielmehr begegnete das vorgeschlagene Schallschutzkonzept keinen inhaltlichen Bedenken. Durch eine Verlagerung der Baumaßnahmen ganz überwiegend auf die Tageszeit bleibt den Betroffenen die Nachtzeit zur Erholung erhalten. Belästigungswirkungen infolge von Geräuschspitzen tagsüber können durch ein weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster begrenzt werden; im Übrigen steht den Betroffenen ein qualifizierter Ansprechpartner zur Verfügung. Insbesondere auch lärmintensive Bauphasen werden durch eine anordnungsbefugte umweltfachliche Bauüberwachung sowie die o. g. Maßnahmen einschließlich Informationsangeboten begleitet.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde kann das Vorhaben auf Grundlage des vorgeschlagenen Schallschutzkonzeptes umgesetzt werden ohne das Rechte Dritter wesentlich beeinträchtigt werden. Daher werden neben Ersatzwohnraum- auch keine Entschädigungsansprüche nach rechtlichen Kriterien ausgelöst.

B.4.9.1.3.3 Ersatzwohnraumzusage

Der Vorhabenträger hat eine zusätzliche Ersatzraumbereitstellung im Erläuterungsbericht beschrieben. Der Vorhabenträger wird anhand der detaillierten Baulärmprognose die Ersatzraumbereitstellung ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage tritt er mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise, um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme zu vereinbaren. Mit dieser Maßnahme federt die Vorhabenträgerin höchstvorsorglich auf freiwilliger Grundlage (gleichwohl aber verbindlich) Unsicherheiten in Bezug auf Lärmwirkungen ab. Wenngleich es sich bei dem Ersatzwohnraumangebot um eine überobligatorische freiwillige Zusage handelt, kann diese bei der Gesamtabwägung der Lärmbetroffenheit mitberücksichtigt werden.

B.4.9.1.3.4 Abwägung und Entscheidung zum Schutzkonzept

Die vom Vorhabenträger in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.2) vorgenommenen Prognosen von Betroffenheiten sowie auch die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit zur Beurteilung von möglichen Lärmschutzvorkehrungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträume maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Betroffenheiten durch Baulärm ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, aufgrund derer zu erwarten ist, dass durch den Vorhabenträger die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht flächendeckend eingehalten werden können.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Aufstellen von Schallschutzwänden bei einem Kosten-Nutzen-Vergleich nicht verhältnismäßig bzw. geometrisch nicht möglich ist.

Die Anwohner und die Gemeinden sind, wie es der Vorhabenträger auch in der Planung bereits dem Grunde nach vorgesehen hat, über die Baumaßnahmen umfassend zu informieren, damit diese sich auf die Beeinträchtigungen einstellen können. Hierzu sind insbesondere die genauen Bauablaufdaten bekannt zu geben (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.2).

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und auch zur Vorbeugung und/oder Unterbindung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm (und auch baubedingte Erschütterungen) hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsschutzverantwortlichen zu beauftragen. Dieser überwacht nicht nur den Bau- und Baustellenbetrieb, sondern steht den Betroffenen auch als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann mit den bauausführenden Unternehmen ggf. weitere Maßnahmen vor Ort abstimmen. So könnten kurzfristig erforderliche Änderungen während des Bauverfahrens wie eine Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsätzen in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlasst werden (Nebenbestimmung unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Kenntnis der zeitlich genauen Bauabläufe und auch der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Baulärmprognose zu erstellen und diese bei Bedarf anzupassen (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.3). Durch detaillierte schalltechnische Prognosen können schon frühzeitig Belastungen der Anwohner hinsichtlich einer eventuell möglichen Gesundheitsgefährdung abgeschätzt und somit eine rechtzeitige Bereitstellung von Ersatzwohnraum mit den jeweils Betroffenen abgestimmt werden.

Wenn zur Sicherheit auf der Baustelle Rottenwarnanlagen genutzt werden sollen, dürfen nur solche Anlagen Verwendung finden, die über eine automatische Pegelanpassung verfügen, um die Lärmbelästigung der Anwohner so gering wie möglich zu halten (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.4).

Leerfahrten sollen nach der Planung der Vorhabenträgerin vermieden werden und Baumaschinen werden zudem ausgeschaltet, wenn dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschweren sollte.

Ferner ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat bereits in seiner Planung vorgesehen, nur solche Baugeräte und -verfahren zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es ist daher nicht erforderlich, der Vorhabenträgerin diesbezüglich zusätzliche Auflagen zur Ausschreibung von Bauleistungen zu machen. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), nach der Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, beim Baubetrieb zu unterbleiben haben, gelten ohnehin.

Die Vorhabenträgerin hat den Umstand sperrpausenbedingter Nachtbauarbeiten und hieraus resultierender Schall- und Erschütterungsimmissionen zum Teil über 60 dB(A) im Verfahren einer erneuten Prüfung unterzogen und Bauabläufe und -phasen optimiert. Die Baustelle wandert, die Nachtarbeiten werden insgesamt reduziert und auf einzelne Tage in mehrmonatigen Zeitfenstern verteilt. Die verbleibenden Nacharbeiten unterliegen einer besonderen immissionsschutzbezogenen Bauüberwachung.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i.

S. d. § 7 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeit der Ergreifung geeigneter schallschutztechnischen Maßnahmen detailliert geprüft und unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten ein insgesamt als ausreichend anzusehendes Schutzkonzept entwickelt. Insbesondere reduziert sie Nachtarbeiten auf ein absolutes Mindestmaß einzelner Tage. Der nicht gänzliche Verzicht folgt eisenbahnbetrieblichen Notwendigkeiten. Im Ergebnis sind zwar deutliche Überschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten, die teilweise über 60 dB(A) liegen. Aufgrund des Umstands einer wandernden Baustelle wird sind die maßgeblichen Immissionsorte zum einen jedoch nicht dauerhaft diesen Immissionen exponiert, zum anderen hat die Vorhabenträgerin ein spürbar verbessertes Bauphasenkonzept für die Nacht entwickelt, das in noch ausreichender Weise Erholungspausen vorsieht und insgesamt die Belastung auf wenige Tage in hinreichend großen Zeitfenstern reduziert. Die Baumaßnahme wird im Ergebnis überwiegend tagsüber realisiert. Der Vorhabenträger prüft gleichwohl im Zuge der Ausführungsplanung sowie während der Durchführung der Maßnahme anlassbedingt, sämtliche lärmintensive Arbeiten auf den Tagzeitraum zu verlegen. Die Anordnung weitgehender Beschränkungen der Betriebsdauer oder gar ein vollständiger Verzicht auf Bautätigkeiten in der Nachtzeit werden seitens der Plangenehmigungsbehörde als nicht verhältnismäßig angesehen. Insbesondere könnte eine Begrenzung der Betriebsdauer zu einer erheblichen Verlängerung der Bauzeit insgesamt führen, wodurch sich auch der Zeitraum der bauzeitlichen Lärmimmissionen verlängern würde. Es handelt sich in finaler Planung nicht (mehr) um eine klassische kombinierte Tag-/Nacht-Baustelle. Den tagsüber notwendigerweise entstehenden Immissionen begegnet die Vorhabenträgerin durch das o.g. Schutzkonzept ebenfalls in noch ausreichender Weise. Hinzu treten Möglichkeiten der Betroffenen, sich auf die Baustelle aufgrund der vorhabenträgerseits vorgesehenen Informationsweitergabe in besonderes lärmintensiven Bauphasen einzustellen.

Die Plangenehmigungsbehörde sieht es als erforderlich an, dass die Baustelle in Ergänzung zu den vorhabenträgerseits vorgesehenen Maßnahmen durch die umweltfachliche Bauüberwachung zumindest orientierend messtechnisch überwacht wird und das Schallschutzkonzept anhand des konkreten Bauablaufs fortgeschrieben wird bzw. anlassbedingt um Maßnahmen ergänzt wird (s. A.4.4.1.1 bis 4.4.1.3).

Unter den o. g. Bedingungen kann die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Wertungen der AVV Baulärm aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an zum einen der Realisierung des Infrastrukturvorhabens und zum andern seiner möglichst kurzzeitigen Umsetzung noch als zumutbar angesehen werden. Auch infolge der Überschreitungen der Schwelle von 70 dB(A) tagsüber wird aufgrund der jeweils begrenzten Dauer der Exposition kein Maß der Unzumutbarkeit erreicht. Der dieser Plangenehmigung zugrunde gelegte Bauablauf sieht vereinzelte Überschreitungen der Schwelle von 60 dB(A) nachts vor, die jedoch durch die Beschränkung auf wenige immissionsrelevante Zeiträume und die Einrichtung von Erholungsphasen ebenfalls nicht das Maß der Unzumutbarkeit erreicht. Insgesamt kann daher noch von einer Verträglichkeit der Baumaßnahme ausgegangen werden.

Dessen ungeachtet bietet die Vorhabenträgerin, sofern die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für den Tages- oder Nachtzeitraum deutlich überschritten sind, den Anwohnern bei Bedarf Ersatzwohnraum an. Sie zeigt durch diese Zusage in besonderem Maße, dass sie bestrebt ist die Baumaßnahme von 14 Monaten umweltverträglich und anwohnerfreundlich zu gestalten (s. hierzu B.4.9.1.3.3).

B.4.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Durch den Betrieb von Schienenwegen kommt es zu Geräuschimmissionen, die auf angrenzende Siedlungsflächen einwirken können. Diese Schallimmissionen können, in Abhängigkeit von der Stärke und Wahrnehmbarkeit, nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Daher ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen nach § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach derzeitigem Stand der Technik vermeidbar sind, sofern dies nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen würde.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen der betriebsbedingten Lärmimmissionen in einer schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 16.1) geprüft.

Rechtliche Grundlagen für diese Prüfung sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Berechnung der relevanten Beurteilungspegel aus dem Schienenverkehr erfolgt nach Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV in Verbindung mit der sog. Schall 03 (Richtlinie zur Berechnung von Schallimmissionen an Schienenwegen). Bei der Einhaltung der dort genannten Immissionsgrenzwerte kann davon ausgegangen werden, dass Immissionen durch

den Verkehrslärm des neuen oder wesentlich geänderten Verkehrsweges nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.

Die Höhe der Immissionsgrenzwerte ist hierbei abgänglich vom Beurteilungszeitraum und von der Art der baulichen Nutzung der Siedlungsflächen und baulichen Anlagen.

Zeile	Anlagen und Gebiete	Immissionsgrenzwerte	
		Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
1	Krankenhäuser, Schulen (nur am Tag), Kurheime, Altenheime	57	47
2	Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Eine für die Beurteilung relevante wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist dann wesentlich, wenn es sich um eine bauliche Erweiterung des bestehenden Verkehrsweges (durch ein oder mehrere durchgehende Fahrstreifen bzw. Gleise) handelt. Eine Wesentlichkeit ist auch dann gegeben, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Als wesentlich ist es zudem anzusehen, wenn dieser Beurteilungspegel außerhalb von Gewerbegebieten von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht weiter erhöht wird. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff sind solche Maßnahmen, die in die Substanz des Verkehrsweges eingreifen und/oder zu einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit führen.

Vorliegend handelt es sich bei der mit dem barrierefreien Ausbau verbundene Änderung der Gleislage einen erheblichen baulichen Eingriff, sodass der Vorhabenträger in der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 16.1) die Wesentlichkeit der Änderung geprüft hat. Dabei wurden auch die Bereiche mit untersucht, die außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen, da sich die Gleisgradienten, wenn auch nur wenige Zentimeter, in Richtung Bad Mergentheim bis Bahn-km 54,332 erstrecken.

Der Vorhabenträger hat zunächst in Kapitel 4 der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 16.1) die Gebietsnutzungen geprüft. Direkt südlich des Bahnhofs Markelsheim liegen zwischen der Bahnstrecke 4953 und der Straße „Unterer Wasen“ ausschließlich Mischgebiete. Im weiteren westlichen Verlauf erstrecken sich südlich der Gleisanlagen vorwiegend gewerblich genutzte Flächen. Im südöstlichen Bereich des Bahnhofs Markelsheim befinden sich zwischen der Bahnstrecke und der Straße „Oberer Wasen“ Mischgebiete, gewerblich genutzte Flächen sowie allgemeine Wohnbauflächen. Die Gebäude der Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete sind mehrheitlich zwei- bis dreigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss. Im weiteren östlichen Verlauf südliche der Bahnstrecke befindet sich eine Fläche mit mehreren Kleingartenparzellen. Für die Kleingartenparzellen wird die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes im Tageszeitraum zugrunde gelegt. Nördlich der Bahnanlagen liegen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne schutzbedürftige Nutzungen.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der Zugzahlen. Für die Untersuchung hat der Vorhabenträger den Prognose-Nullfall (ohne Umsetzung des Vorhabens) und den Prognose-Planfall (mit Realisierung des Vorhabens) 4953 angesetzt. Es handelt es sich bei der Modernisierung des Bahnhofs Markelsheim um eine punktuelle Maßnahme, um die restriktionsfreie Verfügbarkeit der Strecke 4953 sicherzustellen. Geschwindigkeitserhöhungen oder Mehrverkehre sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Daher entspricht die Verkehrsprognose ohne Realisierung der Baumaßnahme (Prognose-Nullfall) der Verkehrsprognose mit Realisierung der Baumaßnahme (Prognose-Planfall).

Angaben zur angewandten Methodik und Berechnungsverfahren lassen sich in Kapitel 5 der schalltechnischen Untersuchungen (Planunterlage 16.1) entnehmen.

Im Ergebnis kommt es innerhalb des Eingriffsbereichs an den meisten Immissionsorten zu keinem Anstieg der Beurteilungspegel am Tag und bei Nacht, da sich durch die Trassierungsänderung das Gleis 2 in nördliche Richtung verschiebt und somit der Abstand zur nördlichen Wohnbebauung verringert. An vereinzelt Stockwerksfassaden kommt es aufgrund geänderter Reflexionswirkung zu geringfügigen Erhöhungen der Pegel. Durch die Umsetzung der Maßnahme kommt es an keinem untersuchten Immissionsort zu einer wesentlichen Änderung der Immissionen aus betriebsbedingtem Lärm. Ein Anspruch auf Lärmvorsorge greift deshalb nicht.

Es besteht daher an keinem Gebäude ein Anspruch auf Lärmvorsorge, so dass auch Maßnahmen zum Schutz vor Schallimmissionen aus dem Eisenbahnbetrieb nicht erforderlich sind.

B.4.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei Bauarbeiten kommt es häufig auch zu erschütterungsintensiven Arbeiten, deren Übertragung sich auf die unmittelbar benachbarte Bausubstanz insbesondere durch deutlich spürbare Erschütterungen bemerkbar machen kann. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Es können jedoch die DIN-Vorschriften 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) als allgemein anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden.

Die DIN-Vorschrift 4150-2 sieht unter Ziffer 6.5.4 Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen in Abhängigkeit von Einwirkungsdauer und Belästigungsstufen vor, bei deren Überschreitung etwaige Maßnahmen zu treffen sind. Auch wenn es sich hierbei nicht um rechtlich verbindliche Werte handelt, kann bei deren Einhaltung in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht anzunehmen sind und die Erschütterungsimmissionen damit zumutbar sein dürften.

Analog hierzu sind auch in der DIN-Vorschrift 4150-3 Anhaltswerte für die Beurteilung der Wirkungen von Erschütterungsimmissionen durch Baumaßnahmen auf bauliche Anlagen enthalten, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Bauwerken nicht eintreten dürften.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Planunterlage 16.2) geprüft, ob es durch die Erschütterungsimmissionen aus dem Baubetrieb zu eben solchen erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden oder zu Schäden an baulichen Anlagen kommen kann. Im Kapitel 8 der Unterlage wird dargestellt, dass erschütterungsrelevante Bautätigkeiten entsprechend dem Bauablauf durch Vibrationsverdichtung, Vibrationsrammung und Schlagende Verfahren entstehen können.

Verbauarbeiten (Vibrationsramme) beim Einbringen von z.B. Trägerbohlen oder Querblechen enthält einen vergleichsweise hohen Anteil an erschütterungsintensiven Bautätigkeiten. Dasselbe gilt für Abbrucharbeiten (Einsatz von Abrissgeräten) und Verdichtungsarbeiten mittels Vibrationswalze. Bei Bohrarbeiten gibt es einen vergleichsweise geringen Anteil von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten wie auch bei Verdichtungsarbeiten mit Rüttelplatte/Stopfmaschine.

Auf Basis der geplanten Bauverfahren können durch die baubedingten Erschütterungen Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen mit geringerem Abstand als 9 m bei den Verdichtungsarbeiten mittels Rüttelplatte, 21 m bei Arbeiten mit Vibrationswalze, 27 m bei den Vibrationsrammungen und 6 m bei schlagenden Verfahren gegeben sein. Die genauen Ergebnisse und Berechnungen können dem Kapitel 8 des Schallgutachtens (Planunterlage 16.2) entnommen werden.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Erregerquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzbedürftigen Bebauung kann dabei an den in Kapitel 8 des Schallgutachtens (Unterlage 16.2) genannten Hauptgebäuden sowie an weiteren vorhandenen Nebengebäuden im Umfeld der Baumaßnahme je nach Bauphase weniger als die oben genannten Korridore betragen. Innerhalb der oben genannten Korridore befinden sich je nach Bauphase schutzbedürftigen Gebäude, die in Kapitel 8 des Schallgutachtens (Planunterlage 16.2) aufgelistet werden.

Demzufolge kann für diese Gebäude nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen auftreten werden.

Da während der Arbeiten im Nahbereich der Baumaßnahmen mit erheblichen Belästigungen von Menschen zu rechnen ist, wurden im Rahmen des Schallgutachtens (Planunterlage 16.2) Maßnahmen zur Vermeidung dieser Belästigungen seitens des Gutachters vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren, die Vermeidung von Leerfahrten, Stilllegung von Baumaschinen zwischen den Arbeitsvorgängen, umfassende Information der Anwohner, Aufklärung über die Unvermeidbarkeit, Benennung einer Ansprechstelle, stichprobenartige Überwachung und Angebot zur Inanspruchnahme von Ersatzwohnraum im Nachtzeitraum für besonders betroffene Gebäude.

Die nach diesem Planfeststellungsbeschluss einzusetzende Immissionsschutzbeauftragte (Nebenbestimmung unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) hat die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen bzw. diese durchzuführen und bei Überschreitungen der in den DIN-Vorschriften genannten Anhaltswerte die tatsächlich auftretenden Erschütterungen messtechnisch zu erfassen und zu überwachen. Der Vorhabenträger hat die nächtlichen erschütterungsintensiven Arbeiten im ausgewiesenen Abstand zu schutzwürdiger Bebauung, in der es zur Belästigung von Menschen kommen kann, jedenfalls auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Bei entsprechender Eignung kann für den Fall der Nichtverfügbarkeit die umweltfachliche Bauüberwachung die Aufgaben übernehmen (Nebenbestimmung unter A.4.1).

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 [15] sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden geometrisch bedingt nicht zu erwarten, obgleich der tatsächliche Werkzeugeinsatz durch das bauausführende Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt konkret festgelegt wird.

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen wird jedoch die Durchführung gebäudetechnischer Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 9 m bei den Verdichtungsarbeiten mittels Rüttelplatte, 21 m bei Arbeiten mit Vibrationswalze, 27 m bei den Vibrationsrammungen und 6 m bei schlagenden Verfahren zur Umsetzung festgesetzt (Nebenbestimmung unter A.4.4.1.9).

Die Reduzierung der Nachtarbeiten (s. B.4.9.1.3.4) trägt zur Verträglichkeit der Baumaßnahmen in Bezug auf Erschütterungsimmissionen und hieraus resultierenden Störungen zur Unzeit bei.

Das Erschütterungsschutzkonzept kann nach diesen Maßgaben noch als ausreichend betrachtet werden; verbleibende wesentliche Erschütterungsimmissionen sind nicht erkennbar. Zu Abfederung verbleibender spezifischer Belästigungen von Menschen in Gebäuden bietet der Vorhabenträger den Betroffenen nach den in Planunterlage 1 dargelegten Kriterien Ersatzwohnraum für den Zeitraum der Beeinträchtigung an (vgl. B.4.9.1.3.3).

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Stellungnahme vom 10.09.2025, Az.: 21 ka/ham eine Stellungnahme abgegeben. Darin hat das Landratsamt in Bezug auf Bodenschutz und Altlasten keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn Auflagen

und Hinweise eingehalten werden. Die Umsetzung dieser Auflagen und Hinweise hat der Vorhabenträger zugesagt (Zusage unter A.5.2.1).

Im Planbereich sind bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt. Das Maßnahmenpaket des Vorhabenträgers trägt möglichen Gefahren insbesondere auch aus Vorsorgeaspekten hinreichend Rechnung.

B.4.11 Denkmalschutz

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-154 eine Stellungnahme abgegeben. Nach dem Landesamt für Denkmalpflege betrifft das Vorhaben die Kulturdenkmale „Bahnstrecke der Württembergischen Taubertalbahn auf Gemarkung Markelsheim mit Bahnhöfen, Nebengebäuden und Streckenbauten, hier: Streckenabschnitt mit Bahnhof, Massivbau mit Walmdach, rundbogige Tore, Fenster in Kopflage, im Innern mechanische Stellwerksanlage (Weichen- und Signalstellwerk) mit technischer Ausstattung und Zubehör, erbaut im Auftrag der Königlich Württembergischen Staatseisenbahnen um 1870, Inbetriebnahme Stellwerksanlage 1973; Güterschuppen.

Bezüglich der Eingriffe in das ehemalige Empfangsgebäude verweist Das Landesamt für Denkmalpflege auf die entsprechende denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Der Verbleib des mechanischen Stellwerks innerhalb des Bahnhofsgebäudes wird aus Sicht der Denkmalpflege ausdrücklich begrüßt.

Werden Eingriffe in das Empfangsgebäude oder das mechanische Stellwerk geplant, wäre eine weitere denkmalrechtliche Genehmigung notwendig.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erwidert, dass die Innenanlage des mechanischen Stellwerkes im Empfangsgebäude bestehen bleibt. Außerdem wurde eine Denkmaldokumentation des Stellwerks Markelsheim erstellt. Spezifisch denkmalschützender Nebenbestimmungen bedarf es auf dieser Grundlage nicht.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-154 eine Stellungnahme abgegeben und aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Flucht- und Rettungswege und der jederzeit mögliche Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste wurde in die Nebenbestimmungen unter A.4.5 aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, entsprechende Maßnahmen bei

Beeinflussung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen mit der zuständigen Kommune und dem Kreisbrandmeister abzustimmen (Zusage unter A.5.3.1). Auf diese Weise trägt sie bauzeitlichen Gefahrenlagen hinreichend Rechnung.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Mit Schreiben vom 01.08.2025, Az.: 2025_08_01_05 hat die Zweckwasserversorgung Nordostwürttemberg darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Jahnstraße 2 einer Rohrwasserleitung befindet. Diese liegt nach Auskunft des Vorhabenträgers nicht im Baufeld.

Mit Stellungnahme vom 12.09.2025 hat das Stadtwerk Tauberfranken keine Bedenken geäußert und darauf hingewiesen, dass Versorgungsleitungen (Gas und Wasser) auf angrenzenden Flurstücken verlaufen. Der Vorhabenträger hat ausgesagt, dass diese Leitungen nicht im unmittelbaren Umbaubereich liegen und von der Maßnahme nicht tangiert werden.

Die Deutsche Telekom Technik hat mit Schreiben vom 23.09.2025 eine Stellungnahme abgegeben und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die allerdings nicht mehr in Betrieb sind. Sollte es erforderlich werden, die bestehenden Leitungen zu verlegen bzw. zu entfernen/verkappen, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Team Betreib erforderlich. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (Zusage unter A.5.4).

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-154 eine Stellungnahme abgegeben und nach Rücksprache mit dem Straßenbauamt Main-Tauber-Kreis keine Einwendungen gegen die vorübergehende Nutzung des Parkplatzes an der L 2251 (Flurstück 6497) erhoben.

B.4.15 Kampfmittel

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-154 eine Stellungnahme abgegeben und auf die Beantragung zur Untersuchung zur Gefahrverdachtserforschung zu Kampfmitteln hingewiesen. Der Vorhabenträger hat bereits eine Luftbilddauswertung über das Planungsbüro „Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH“ erstellen lassen. Eine weiterführende Kampfmittelplanung ist zwischen Bahn-km 53,36 und 53,59 erforderlich und wird

aktuell erstellt. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen daraus hat der Vorhabenträger umzusetzen (Nebenbestimmung unter A.4.6).

B.4.16 Sonstige öffentliche Belange

Das Ministerium für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 08.09.2025, Az.: VM3-3824-155/100/4 darauf hingewiesen, dass die BAGeno Raiffeisen eG vorsieht, ihren Gleisanschluss im Bahnhof Markelsheim zu reaktivieren. Es ist sicherzustellen, dass beide Vorhaben miteinander abgestimmt sind und insbesondere eine gegenseitige Beeinträchtigung oder Verunmöglichung ausgeschlossen sind. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass die beiden Vorhaben über den betrieblichen Infrastrukturplaner der DB InfraGO AG miteinander abgestimmt sind. Die Umsetzung des hier zur Plangenehmigung eingereichten Vorhabens im Bf Markelsheim ist eine Voraussetzung, damit der gewünschte Gleisanschluss der BAGeno Raiffeisen eG zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann. Eine gegenseitige negative Beeinträchtigung oder Verunmöglichung kann ausgeschlossen werden.

B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: RPS24-3820-154 eine Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken gegen die dingliche Sicherung zulasten des landeseigenen Flurstücks 6497 in der Gemarkung Markelsheim erhoben. Die Dienstbarkeitsvereinbarung ist nicht Bestandteil des Plangenehmigungsverfahrens. Der Vorhabenträger hat jedoch ausgesagt, dass der Dienstbarkeitsentwurf aktuell erstellt und an das Regierungspräsidium übermittelt werde. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter durch dingliche Sicherung ist für die Vorhabenrealisierung im beantragten Umfang erforderlich. Im Ergebnis trägt die Planung dem Schutz des Eigentums bereits in verhältnismäßigem Umfang Rechnung; spezifischer Regelungen bedarf es nicht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt insbesondere nicht, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen des Vorhabenträgers sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte jedoch sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und auch die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen geltend gemacht, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls und dringender verkehrlicher Bedürfnisse objektiv notwendig.

Die Eigentümer der durch das Vorhaben vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommenen Grundstücke haben ihre Zustimmung gegeben. Der Vorhabenträger hat im Übrigen aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und die Inanspruchnahme von Grundeigentum insgesamt so gering wie möglich gehalten.

Dem Vorhaben stehen insbesondere auch keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen im Ergebnis durchsetzen kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Überzeugung, dass die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Die in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zum Wohl der Allgemeinheit und auch zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer und der Umwelt erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb nach umfassender Abwägung in Ausübung ihres Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen *die vorstehende Plangenehmigung* hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den

Az. 591ppw/120-2024#031

EVH-Nr. 3528015

Im Auftrag

(Dienstsiegel)